

§27

Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen können durch Beschluß der Vertretungen ihrer Gewährträger nach Anhörung der Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, daß

1. eine Sparkasse entsteht, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen als ganzes übergeht oder
2. eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als ganzes übergeht.

(2) In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Gewährträgerschaft zu regeln.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erteilen.

(4) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium den beteiligten Gemeinden, Landkreisen und aus diesen gebildeten Zweckverbänden die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes empfehlen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für die regionalen und territorialen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Vereinigung von Sparkassen (Absatz 1, 4) erforderlich werden, sind frei von staatlichen Gebühren. Das gleiche gilt für Beurteilungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 28

Durchführungsbestimmungen

(1) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium eine Rechtsvorschrift über die Zuständigkeiten des Vorstandes und des Kreditausschusses im Kreditgeschäft, über die Geschäfte der Sparkassen (Verbindlichkeiten, Anlage der Sparkassenbestände, sonstige Geschäfte) über Abgabe und Annahme rechts-

geschäftlicher Erklärung, die Übertragung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen, über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern, die Auflösung der Sparkasse und über die Zulassung von Ausnahmen durch die Sparkassenaufsichtsbehörde zu erlassen.

(2) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde erläßt im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium die zur Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Verfahrensregelungen zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger.

§29

Übergangsregelung

(1) Die bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden Sparkassen führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieses Gesetzes weiter. Bis zu einem vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu setzenden Termin wird die Funktion des Vorstandes vom Direktor der Sparkasse und bis zur Wahl des Verwaltungsrates die Funktion des Verwaltungsrates von der Sparkassenaufsichtsbehörde wahrgenommen.

(2) Bis zur Schaffung der gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung der Finanzhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte im Sinne des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Kreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) obliegt bei Zahlungsunfähigkeit der kommunalen Gewährträger die Haftungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 dem Haushalt der Republik bzw. nach Einrichtung der Länder den jeweiligen Landeshaushalten.

§30

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) In Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion tritt gleichzeitig das Statut der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (Beschluß des Ministerrats vom 23. Oktober 1975 i. d. F. der Änderung vom 22. September 1983, GBl. I Nr. 29 S. 289 sowie Bekanntmachung über die Änderung des Statuts der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. März 1990, GBl. I Nr. 19 S. 174) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
B e r g m a n n - P o h l

Gesetz

zur Änderung des Patentgesetzes und des
Gesetzes über Warenkennzeichen

vom 29. Juni 1990

Die Volkskammer beschließt folgendes Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel und die §§ 1 bis 3 werden gestrichen. Die Einteilung des Gesetzes in „Abschnitte“ und deren Bezeichnung entfallen.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Recht der Erfinder

Das Recht auf die Erfindung und das Recht auf die Erteilung eines Patents haben die Erfinder oder ihre Rechtsnachfolger. Die Erfinder haben das Recht, in der Patentschrift genannt zu werden.“

3. Der § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erfindungen im Sinne dieses Gesetzes sind technische Lösungen, die sich durch Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit auszeichnen und auf erfinderischer Tätigkeit beruhen.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „industriell“ durch das Wort „gewerblich“ ersetzt.